

§ 70

(1) Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushaltes erhalten, wenn weder sie selbst noch, falls sie mit anderen Haushaltsangehörigen zusammenleben, die anderen Haushaltsangehörigen den Haushalt führen können und die Weiterführung des Haushaltes geboten ist. Die Leistungen sollen in der Regel nur vorübergehend erbracht werden. Satz 2 gilt nicht, wenn durch die Leistungen die Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden oder aufgeschoben werden kann.

(2) Die Leistungen umfassen die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushaltes erforderliche Tätigkeit.

(3) Personen im Sinne des Absatzes 1 sind die angemessenen Aufwendungen für eine haushaltsführende Person zu erstatten. Es können auch angemessene Beihilfen geleistet sowie Beiträge der haushaltsführenden Person für eine angemessene Alterssicherung übernommen werden, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Ist neben oder anstelle der Weiterführung des Haushaltes die Heranziehung einer besonderen Person zur Haushaltsführung erforderlich oder eine Beratung oder zeitweilige Entlastung der haushaltsführenden Person geboten, sind die angemessenen Kosten zu übernehmen.

(4) Die Leistungen können auch durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen erbracht werden, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushaltes geboten ist.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Anspruchsberechtigte Personen	3
3. Leistungsumfang.....	3
4. Vorrang von Leistungen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege	4
5. Übersicht über die Abgrenzung zu anderen Leistungen	4
4. Zuständigkeiten.....	6
5. Verfahren	6
6. Höhe der Vergütungen.....	8
7. Information über die Anmeldung bei der Minijobzentrale.....	8
7.1 Allgemeines.....	8
7.2 Verfahren.....	9

1. Allgemeines

§ 70 ist zum 01.01.17 im Zusammenhang mit Änderungen im Bereich der Hilfe zur Pflege und zur Regelsatzbemessung neu gefasst worden. Weil die Regelsatzbemessung nach dem RBEG seit 01.01.17 keine Beträge mehr für Dienstleistungen im Haushalt umfasst, nach dem neuen Pflegebegutachtungssystem der Bedarf an hauswirtschaftlicher Versorgung (HWV) nicht mehr in die Bemessung der Pflegegrade einfließt und die Bestimmung nunmehr auch für Einzelpersonen geöffnet wurde, ist § 70 zu einer Auffangnorm für Bedarfe im Bereich der Haushaltsführung geworden. Zwar sollen die Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes nur vorübergehend erbracht werden, nach Satz 3 Abs.1 ist dies aber nicht zu beachten, wenn die Hilfen zur Vermeidung einer ansonsten drohenden stationären Heimaufnahme dienen können. Dies kann regelmäßig bei älteren, behinderten und/ oder nur leicht pflegebedürftigen Personen angenommen werden. Auch vor dem Hintergrund, dass gerade für pflegebedürftige Menschen mit dem Pflegegrad 1 die Leistungen der Pflegeversicherung und auch der Hilfe zur Pflege i.d.R. auf 125 € mtl. gedeckelt sind und damit neben den Bedarfen an pflegerischer Hilfe unter Umständen auch die HWV abgedeckt werden muss, kann sich aus der Norm des § 70 ein ergänzender Leistungsanspruch ergeben. Der Gesetzgeber hat nach Gesetzesbegründung mit der Herausnahme von geringfügigen Hilfen aus der Pflege auch die Selbsthilfe und Beratung stärken wollen und den Bedarf unter PG 1 auch als nicht beachtenswert bzw. zu geringfügig bewertet (siehe auch Handbuchhinweis zu §§ 64i und 66 SGB XII).

Zu beachten ist: Bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II, die der reinen hauswirtschaftlichen Versorgung bedürfen (d.h. ohne Pflege an der Person) ist der SGB II-Träger zur Anerkennung eines unabweisbaren Sonderbedarfes nach § 21 Abs. 6 SGB II verpflichtet.

2. Anspruchsberechtigte Personen

Bei Personen, die entweder bereits Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII beziehen oder die die Einkommensgrenze nach §§ 85 ff. SGB XII unterschreiten, können die Kosten der hauswirtschaftlichen Versorgung als Bedarf nach § 70 SGB XII anerkannt werden.

Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn:

- irgendeine messbare Tätigkeit im Bereich hauswirtschaftlicher Versorgung nicht selbst oder ggf. durch eine haushaltsangehörige Person durchgeführt werden kann (z.B. Fensterputzen, Wäsche waschen etc). Unschädlich ist, wenn die Hilfsperson dabei auch ganz geringe und der HWV deutlich untergeordnete Hilfen an der hilfebedürftigen Person erbringt also z.B. eine Hilfestellung beim Einstieg in die Badewanne
- diese Tätigkeiten von Dritten nicht unentgeltlich übernommen werden (z.B. von Freunden oder Nachbarn) und
- der hilfebedürftige Mensch von der Verpflichtung zur Ausübung einer solchen Tätigkeit (z.B. Verpflichtung zur Schneeräumung) nicht befreit werden kann und
- wenn bei pflegebedürftigen Personen in PG 1 die Leistungen der Pflegekasse und die ggf. Entlastungsleistungen nach § 66 SGB XII nicht ausreichen, auch den Bedarf an hauswirtschaftlicher Hilfe zu decken.

3. Leistungsumfang

Es ist vom Sozialhilfeträger darauf hinzuwirken, dass die Hilfen durch Personen, die dem Hilfebedürftigen nahe stehen oder als Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. In diesem Fall sind die angemessenen Aufwendungen der Hilfsperson zu erstatten. Auch können ggfs. angemessene Beihilfen als „Entlohnung“ und Beiträge für die Alterssicherung der Hilfsperson übernommen werden.

Sind daneben oder ausschließlich Tätigkeiten durch besonderes Personal z.B. durch einen Hauswirtschafts(-pflege)dienst durchzuführen, sind die angemessenen Kosten hierfür zu übernehmen.

Für unentgeltlich durchgeführte Hilfen (z.B. durch den Nachbarn) wird keine Leistung erbracht.

Nahe Angehörige, die nicht im Haushalt des/der Leistungsberechtigten leben, erhalten für die Verrichtung von hauswirtschaftlichen Hilfen eine Aufwandsentschädigung von 50 € (s. auch Punkt 6). Wenn der/die Angehörige nur die hauswirtschaftliche Versorgung erbringt, ist es möglich, dass Pflegebedürftige in PG 1 zusätzlich Entlastungsleistungen für Betreuung und pflegerische Versorgung durch qualifizierte Dienste in Anspruch nehmen können (siehe unten und Hinweise zu §§ 64i und 66 SGB XII).

Der Hilfeumfang wird von den Pflegefachkräften des Sozialamtes festgestellt.

4. Vorrang von Leistungen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege

Sofern die Person, die einen Bedarf an hauswirtschaftlicher Hilfe geltend macht, pflegebedürftig mit mindestens PG 1 ist, gilt folgendes: Leistungen für hauswirtschaftliche Versorgung können auch über die Leistungen der Pflegekassen oder der Hilfe zur Pflege abgegolten sein, z.B. durch das Pflegegeld bei PG 2-5, die Pflegesachleistung bei PG 2-5 oder den Entlastungsbetrag für PG 1 nach § 45b SGB XI oder § 66 SGB XII, wenn diese Leistungen ausreichen, sowohl den pflegerischen Bedarf als auch den Bedarf an Selbstversorgung im hauswirtschaftlichen Bereich abzudecken. Näheres kann dem Handbuchhinweis zu §§ 61, 64, 66 SGB XII entnommen werden.

Bei Fällen ab PG 2 mit Pflegegeldzahlung durch die Kasse bzw. bei Fällen mit PG 1 und Zahlung des Entlastungsbetrags nach § 45b SGB XI ist daher zunächst davon auszugehen, dass dieser Betrag alle Aufwendungen der Person, die die Haushaltshilfe durchführt, abdeckt.

Ein weitergehender Hilfebedarf wird immer von der Fachstelle Hilfe zur Pflege ermittelt.

5. Übersicht über die Abgrenzung zu anderen Leistungen

Personenkreis: Erwerbsfähige, d.h. Leistungsberechtigte nach dem SGB II	Hilfeart / Anspruchsgrundlage
<p>Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die krank oder behindert sind und regelmäßig wiederkehrend (also nicht nur einmalig im Jahr) Hilfen für hauswirtschaftliche Versorgungen benötigen, weil sie entweder alleinstehend sind oder weil die für die Haushaltsführung Verantwortlichen vorübergehend wegen Krankheit ausgefallen sind und ein anderes Familienmitglied die Haushaltsführung nicht übernehmen kann. <u>Pflegegrad 1 wird nicht erreicht.</u></p> <p><i><u>Beachte: in Mischfällen des SGB II+XII, in dem beide Partner eine gemeinsame Haushaltshilfe benötigen, ist jeweilig der hälftige Betrag vom Jobcenter als Sonderbedarf nach § 21 VI SGB II und aus dem SGB XII als MB nach § 70 SGB XII zu erbringen.</u></i></p>	<p>SGB II als sogenannter unabweisbarer Sonderbedarf nach § 21 Abs.6 SGB II (Vorrang Jobcenter)</p>

Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes § 70 SGB XII

<p>Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die krank oder behindert sind und regelmäßig wiederkehrend (also nicht nur einmalig im Jahr) Hilfen für hauswirtschaftliche Versorgungen benötigen <u>und</u> Hilfen der Pflegeversicherung mindestens nach dem PG 1 erhalten.</p>	<p>Ergänzende Hilfe zur Pflege kommt bei PG 1 gem. § 63 b SGB XII nicht in Betracht, da über die SGB XI Leistung der Bedarf abgedeckt sein müsste. Ergänzender HWV Bedarf kann als Sonderbedarf nach § 21 Abs.6 SGB II geltend gemacht werden (Vorrang Jobcenter)</p> <p>Bei PG 2-5 kann die Leistung der Pflegeversicherung nach § 36 SGB XI für einen Hauspflagedienst über § 64 b SGB XII aufgestockt werden.</p>
<p>Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die krank oder behindert sind und eine einmalige bzw. nicht regelmäßig wiederkehrende Hilfe zur hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen (z.B. einmalige Entrümpelung, zweimal jährlich Speicher putzen)</p>	<p>Gedeckelte Regelleistung nach § 20 SGB II, daher nur Darlehensmöglichkeit nach § 23 SGB II</p>

<p>Personenkreis: <u>Nicht erwerbsfähige Personen bzw. Personen im Rentenalter</u></p>	<p>Hilfeart / Anspruchsgrundlage</p>
<p>Nicht nach dem SGB II Leistungsberechtigte, die regelmäßig wiederkehrend (also nicht nur einmalig im Jahr) Hilfen für hauswirtschaftliche Versorgungen benötigen. Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 61 a/b SGB XII liegt nicht vor.</p>	<p>Leistung nach § 70 SGB XII</p>
<p>Nicht nach dem SGB II Leistungsberechtigte, die pflegebedürftig nach PG 1 im Sinne des § 61a/b SGB XII sind und regelmäßig wiederkehrend (also nicht nur einmalig im Jahr) Hilfen für hauswirtschaftliche Versorgungen benötigen. Es werden zusätzlich dazu auch körperbezogene Hilfen benötigt. <u>Mit SGB XI Anspruch</u></p>	<p>Sofern die Leistungen (125 € mtl.) nach § 45 b SGB XI der Pflegeversicherung für die HWV nicht ausreichen oder damit andere pflegerische o. Betreuungsbedarfe nachweislich abgedeckt werden, kann der Restbedarf an HWV über § 70 SGB XII abgedeckt werden. Der pflegerische Bedarf wird nicht aufgestockt.</p>
<p>Nicht nach dem SGB II Leistungsberechtigte, die pflegebedürftig nach PG 1 im Sinne des § 61a/b SGB XII sind und regelmäßig wiederkehrend (also nicht nur einmalig im Jahr) Hilfen für hauswirtschaftliche Versorgungen benötigen. Es werden zusätzlich dazu auch körperbezogene Hilfen benötigt. <u>Ohne SGB XI Anspruch</u></p>	<p>Sofern die Leistungen (125 € mtl.) nach § 66 SGB XII für die HWV nicht ausreichen oder damit andere pflegerische o. Betreuungsbedarfe des § 66 SGB XII nachweislich abgedeckt werden, kann der Restbedarf an HWV über § 70 SGB XII abgedeckt werden. Der pflegerische Bedarf wird nicht aufgestockt.</p>
<p>Nicht nach dem SGB II Leistungsberechtigte, die pflegebedürftig nach PG 2-5 im Sinne des § 61a/b SGB XII sind und regelmäßig wiederkehrend (also nicht nur einmalig im Jahr) Hilfen für hauswirtschaftliche Versorgungen benötigen. Es werden zusätzlich dazu auch körperbezogene Hilfen benötigt. <u>Mit SGB XI Anspruch</u></p>	<p>Leistungen PG 2-5 der Pflegeversicherung nach §§ 36,37 SGB XI für alle Bedarfe und ggf. Aufstockung einer Pflegesachleistung (d.h. Kosten Hauspflagedienst) über § 64 b SGB XII mit anteiligem Pflegegeld</p>

Nicht nach dem SGB II Leistungsberechtigte, die pflegebedürftig nach PG 2-5 im Sinne des § 61a/b SGB XII sind und regelmäßig wiederkehrend (also nicht nur einmalig im Jahr) Hilfen für hauswirtschaftliche Versorgungen benötigen. Es werden zusätzlich dazu auch körperbezogene Hilfen benötigt. Ohne SGB XI Anspruch	Leistungen der Pflegestufe 2-5 nach §§ 64 a,b SGB XII für alle Bedarfe
Nicht nach dem SGB II Leistungsberechtigte, die alt, krank oder behindert sind und eine einmalige bzw. nicht regelmäßig wiederkehrende Hilfe zur hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen (z.B. einmalige Entrümpelung, zweimal jährlich Speicher putzen)	Hilfen nach § 73 SGB XII
Personenkreis: Erwerbsfähigkeit unerheblich	Hilfeart / Anspruchsgrundlage
Psychisch kranke/seelisch behinderte Menschen, die personenbezogene Hilfen mit der Zielsetzung erhalten müssen, die Fähigkeit zur eigenständigen Haushaltsführung zu erlangen	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 1 und 2 Nr. 3 und 6 SGB IX, v.a. ambulant betreutes Wohnen oder psychiatrische häusliche Krankenhilfe nach den „Häusliche-Krankenpflege-Richtlinien“ zum SGB V.
Besondere Einzelfälle	Flankierende Maßnahme nach § 16 Abs. 2 SGB II - möglich bei erwerbsfähigen Hilfesuchenden: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67, 68 SGB XII), Altenhilfe (als Dienstleistung n. § 71 SGB XII) oder psychiatrische häusliche Krankenhilfe nach den „Häusliche-Krankenpflege-Richtlinien“ zum SGB V.

4. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit von 201.31 ist bei allen Neuanträgen sofort gegeben, bei denen bereits bei Antragstellung ein Bedarf an hauswirtschaftlicher Versorgung und/oder Pflege geltend gemacht wird. In bereits laufenden Fällen von 201.34, in dem erstmals ein Bedarf für hauswirtschaftliche Versorgung ohne oder mit Pflegebedarf geltend gemacht wird, ist zunächst die Stellungnahme der Pflegefachkräfte anzufordern. Erst wenn diese Stellungnahme vorliegt und ein Bedarf bejaht wird, ist der Vorgang an 201.31 abzugeben. Hierbei ist sicherzustellen, dass es zu keiner Zahlungsunterbrechung kommt.

~~Die vorgenannten Zuständigkeitsregelungen gelten auch für die Fälle, in denen nahe Angehörige die hauswirtschaftliche Versorgung durchführen.~~

5. Verfahren

Die Notwendigkeit einer Haushaltshilfe sowie Art und Umfang der erforderlichen Hilfestellungen sind unter Einreichung eines privatärztlichen Attestes darzulegen; ein ggf. vorhandenes Gutachten

der Pflegekasse ist vorzulegen. Bei Pflegeversicherten ist zunächst auf die Antragstellung vorrangiger Hilfen der Pflegeversicherung (Pflegegelder, ambulante Sachleistungen und Entlastungs- und Betreuungsleistungen) zu verweisen. Sofern eine Vorleistung des Sozialhilfeträgers erforderlich werden sollte, sind die Pflegeversicherungsleistung für Pflegegeld und ambulanten Sachleistungen bzw. Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI über entsprechende Erstattungsansprüche zu sichern.

Es ist grundsätzlich darauf hinzuwirken, dass nahe stehende Personen (z.B. Familienangehörige, Freunde, Nachbarn) entsprechende Hilfen leisten. Sofern bei Antragstellung bereits eine Hilfskraft die erforderlichen Hilfen erbringt, ist eine Bescheinigung über den Umfang der Hilfen und die Höhe der Vergütung einzureichen.

Die Feststellungen zum erforderlichen Umfang der hauswirtschaftlichen Verrichtungen, die aufgrund vorliegender Erkrankungen oder Behinderungen nicht selbst erledigt werden können, treffen die Fachkräfte von der Fachstelle Hilfe zur Pflege. Für die Anfragen an die Fachstelle Hilfe zur Pflege ist das entsprechende Formular in AKDN Sozial zu verwenden. Eingereichte Gutachten des medizinischen Dienstes der Pflegekassen (MDK) oder Atteste sind, sofern in der Akte vorhanden, in Kopie beizufügen. Sofern im MDK Gutachten Pflegegrad 1 ausgewiesen ist, ist dies im Regelfall nur bedingt zur Feststellung des notwendigen Umfangs der hauswirtschaftlichen Verrichtungen geeignet; die vom MDK getroffenen Feststellungen werden dann aber Anhaltspunkte für detaillierte Ermittlungen bei der Fachstelle Hilfe zur Pflege liefern.

Wenn von der Fachstelle Hilfe zur Pflege in einem Fall der Leistungsberechtigung nach dem SGB II festgestellt wird, dass nur eine hauswirtschaftliche Versorgung erforderlich ist, muss der Antrag zusammen mit den Begutachtungsunterlagen unverzüglich an das Jobcenter weitergeleitet werden, eine Abgabemitteilung an den Antragsteller ist erforderlich.

Die Hilfen für die Weiterführung des Haushaltes ist eine Hilfe nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII, es gelten daher die Einkommensgrenzen nach §§ 85 ff. SGB XII. Bei nur geringfügigen Bedarfen kann bei knapper Unterschreitung der Einkommensgrenze auch der Einsatz von Einkommen unter der Grenze verlangt werden.

Die Erstbewilligung erfolgt mit gesondertem Bescheid und mit Festlegung eines Bewilligungszeitraumes. In der Regel ist der Leistungszeitraum der Hilfen nach § 70 SGB XII auf den Bewilligungszeitraum der Grundsicherung oder in allen anderen Fällen auf maximal ein Jahr nach der Begutachtung der Fachstelle zu begrenzen oder an den Nachbegutachtungstermin, den die Fachstelle Hilfe zur Pflege in ihren Hausbesuchsberichten aufführt, anzupassen. Jede Bewilligung muss eine Berechnung der monatlichen Hilfehöhe bzw. der befürworteten Leistungskomplexe (siehe auch LK Übersicht in Anlage 1) beinhalten. Die entsprechenden Bescheide stehen im Web-Dialog zur Verfügung. Im lfd. Bewilligungszeitraum erfolgt die maschinelle Gewährung über AKDN Sozial.

Bei der Bewilligung handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, der nur aufgehoben werden kann, wenn eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen eintritt (§ 48 SGB X). Sollten sich im laufenden Bewilligungszeitraum Änderungen in den gesundheitlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben, die die Verringerung oder die gänzliche Ablehnung der Hilfen zur Folge haben, ist dies mit einer Aufhebungsentscheidung nach § 48 SGB X entsprechend zu bescheiden. Bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII sollte daher die Bewilligungsdauer der Hilfe zur Pflege an den Bewilligungszeitraum der Grundsicherung angepasst werden.

Beispiel:

Die Feststellung des hauswirtschaftlichen Bedarfs durch die Fachstelle erfolgt am 01.03.17; eine erneute Prüfung wird vorgeschlagen in 12 Monaten; somit also im Februar 2018:

Lfd. Bewilligungszeitraum der Grundsicherung *noch bis zum 30.06.17*
⇒ zunächst Bewilligung für Hilfen n.§ 70 für den Zeitraum *01.03.17 **nur bis** 30.06.17*

Nach nahtloser Vorlage des Weiterbewilligungsantrages auf Grundsicherung:

⇒ Bewilligung Grundsicherung für den Zeitraum

01.07.17 bis 30.06.18

⇒ Bewilligung § 70 für den Zeitraum

01.07.17 **jedoch nur bis 28.02.18**

6. Höhe der Vergütungen

Die Höhe der Vergütung richtet sich danach, wer die Hilfe im Haushalt erbringt:

Haushaltshilfe durch nahe Angehörige	Dies sind verwandte oder verschwägerte Personen, die weder im Haushalt der bedürftigen Person noch im gleichen (Mehrfamilien-)Haus wie die bedürftige Person leben (z.B. Kinder, Enkelkinder, Eltern, Geschwister, Adoptiv- oder Pflegekinder). Es wird neben den nachgewiesenen erforderlichen Fahrtkosten ein Aufwendungsersatz in Höhe von 50 € pauschal gezahlt, ohne dass hierfür Quittungen oder sonstige Belege vorgelegt werden müssen. Es ist jedoch regelmäßig vor Ort zu prüfen, ob die Versorgung tatsächlich erfolgt (ist). Da der vorgenannte Personenkreis die Hilfe im Rahmen einer moralischen Verpflichtung und ohne Entlohnung leistet, ist eine Anmeldung als Minijob nicht erforderlich. Hilfeleistende Personen, die mit der hilfebedürftigen Person zusammen in einem Haushalt leben, erhalten keinen Aufwendungsersatz.
Haushaltshilfe durch sonstige Privatpersonen	Dies können Nachbarn oder befreundete Personen sein. Außerdem zählen Personen dazu, die mit Hilfe einer Jobvermittlung, einer Kleinanzeige oder privaten Empfehlung gefunden wurden. Die hilfebedürftige Person nimmt hier die Stellung eines Arbeitgebers ein; die Anmeldung der Haushaltshilfe bei der Minijobzentrale ist zwingend erforderlich. <u>Neben</u> einem angemessenen Stundenlohn von bis zu 8 € netto (wenn keine Fahrtkosten anfallen) oder 10 € (incl. Fahrtkosten) sind die Beiträge für die Bundesknappschaft (Minijobzentrale) zu erbringen.
Haushaltshilfe durch ambulante Pflegedienste	Für die von den Pflegediensten eingesetzten Haushaltshilfen ist der Stundensatz der Aufstellung „Auf einen Blick“ zu entnehmen bzw. für die dort nicht aufgeführten Dienste der Vergütungssatz für die jeweiligen Leistungskomplexe (siehe Anlage 1), die von der Fachstelle Hilfe zur Pflege als notwendig festgestellt wurden den, anzuerkennen. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungsstellung in der Regel unmittelbar an den Pflegedienst.

7. Information über die Anmeldung bei der Minijobzentrale

7.1 Allgemeines

Haushaltshilfen, die auf bis zu 450 € Basis von der hilfebedürftigen Person beschäftigt werden, müssen bei der Minijobzentrale in Essen unter folgender Adresse angemeldet werden:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See

Minijob-Zentrale

45115 Essen

Service-Center 01801 200 504

Fax: 0201 384 979797

e-mail: minijob@minijob-zentrale.de

Informationen: www.minijobzentrale.de

Arbeitgeber/in (in diesem Fall die hilfebedürftige Person) und Minijobber müssen den Meldebogen unterzeichnen und an die Zentrale schicken. Die wiederum errechnet die Höhe der Beiträge und schickt dem/der Arbeitgeber/in einen Bescheid über die Höhe der Abgaben. Der/ die Arbeitgeber/in zahlt danach 10 % der Lohnsumme für Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung. Dazu kommt eine Pauschalsteuer, die 2 % des Entgelts beträgt. Außerdem zahlt der/die Arbeitgeber/in eine Umlage von 1,2 % zur Lohnfortzahlungsversicherung sowie 1,6 % für die Unfallversicherung (insgesamt also 14,8 %). Die anfallenden Abgaben werden von der Minijobzentrale halbjährlich, jeweils am 15.1. und 15.7. vom Konto des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin eingezogen.

Arbeitgeber/innen haben gegenüber ihren Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen eine Reihe von arbeitsrechtlichen Pflichten zu erfüllen. Dies gilt auch für Minijobs. Der/die Arbeitgeber/in muss z.B. bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bis zu 6 Wochen lang Entgeltfortzahlungen an den/die Arbeitnehmer/in in Höhe des regelmäßigen Arbeitsentgelts leisten. Darüber hinaus steht dem/der Arbeitnehmer/in bezahlter Erholungsurlaub für die Dauer von jährlich 4 Wochen (= 24 Arbeitstage) zu.

Aus den an die Minijobzentrale abzuführenden Umlagen bei Krankheit und bei Schwangerschaft/Mutterschaft werden jedoch auf Antrag des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (hilfebedürftige Person) 80 % des für die Zeit des Ausfalls fort gezahlten Bruttoarbeitsentgeltes erstattet. Keine arbeitsrechtliche Verpflichtung besteht zur Zahlung von Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, so dass auch kein entsprechender sozialhilferechtlicher Bedarf entsteht.

Sofern die Haushaltshilfe mehrere Minijobs verrichtet, sollte sich der/die Arbeitgeber/in von ihr schriftlich bestätigen lassen, dass sie insgesamt nicht mehr als 450 € pro Monat verdient. Erzielt die Haushaltshilfe höhere Einkünfte, erhöhen sich die Sozialversicherungsabgaben erheblich. Die Minijobregelungen finden in diesem Fall keine Anwendung mehr.

Die Nichtanmeldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 € geahndet werden kann.

7.2 Verfahren

Entsprechende Informationen (Anlage 2) und Anmeldeformulare (Haushaltsscheckverfahren – www.minijobzentrale.de) können Leistungsempfängern/Leistungsempfängerinnen mit dem Bescheid über die Gewährung der entsprechenden Leistung zur Verfügung gestellt werden.

Die vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin an die Minijobzentrale zu entrichtenden Abgaben sind als sozialhilferechtlicher Bedarf anzuerkennen und der hilfebedürftigen Person **zusätzlich** zur anerkannten Stundenvergütung zu erstatten, sofern die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.